



SITZUNGSVORLAGE
B 2006/320/0726

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung
320.142-01/3

27.01.2006

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss

20.02.2006

Rat

03.04.2006

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde einschließlich des Kostentarifes:

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Oelde
vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG – vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oelde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht jedoch nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie vom Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweiligen Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs.5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die erste angefangene Einsatzstunde wird voll berechnet, jede weitere angefangene ½ Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes berechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr ein Betrag nach dem anliegenden Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50% erhoben.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste angefangene Einsatzstunde als volle Stunde berechnet. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten, z.B. für Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren, usw., einschließlich Entsorgung, werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.

- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Betrag nach dem anliegenden Kostentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Dritte, den städtischen Baubetriebshof oder private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung Dritter, des städtischen Baubetriebshofes und privater Hilfsorganisationen sowie deren Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 i.V.m § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 12

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Kostentarifes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen und Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oelde vom 18.12.1991 außer Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr (zu §§ 5 – 7 der Feuerwehrgebührensatzung)

	€/Stunde	€/Tag
<u>1. Personaleinsatz</u>		
1.1 Dienst- und Arbeitsleistungen je angefangene Stunde pro Person	20,00	
1.2 dto. bei Brandsicherheitswachen	10,00	
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung</u>		
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 3,5 t	25,00	
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 7,5 t	40,00	
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	50,00	
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	40,00	
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	43,00	
2.6 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	63,00	
2.7 Rüstwagen (RW I)	80,00	
2.8 Rüstwagen (RW II)	96,00	
2.9 Gerätewagen (GW-G) 3,5 t	26,00	
2.10 Schlauchwagen (SW 2000)	44,00	
2.11 Drehleiter (DLK 23/12)	100,00	
2.12 Einsatzleitwagen (ELW)	30,00	
2.13 Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00	
<u>3. Geräteeinsatz</u>		
3.1 Druckschläuche je angefangene Stunde	2,50	20,00
3.2 Notstromaggregat	20,00	
3.3 Motorsäge	20,00	
3.4 Atemschutzgerät	20,00	
3.5 Elektrotauchpumpe	25,00	
3.6 Tragkraftspritze	30,00	
3.7 Schlauchboot	20,00	
<u>4. Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen</u>		
50% der unter 2.1-3.8 genannten Gebühren		
<u>5. Materialkosten</u>		
5.1 Ölbinde, Lösch-, Schaummittel einschl. Entsorgung usw.	Tagespreis	
5.2 Ölsperrenmaterial		10,00
5.3 sonstiges Material	Tagespreis	

6. Missbrauch

Missbräuchliche Alarmierungen bzw. Nutzungen werden nach diesem Kostentarif berechnet. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 530,-- €.

Sachverhalt:

Grundsätzlich sind Leistungen der Feuerwehr nach § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) unentgeltlich. In einigen Fällen, die im Gesetz ausdrücklich genannt sind, kann Kostenersatz erhoben werden. Darüber hinaus kann für Leistungen der Feuerwehr, die über den im Gesetz genannten Aufgabenbereich hinaus gehen, ein Entgelt verlangt werden.

Die derzeit gültige Satzung stammt aus dem Jahr 1991. Auch der Gebührentarif wurde bislang nicht angepasst.

Der Städte- und Gemeindebund hat inzwischen eine neue Mustersatzung erarbeitet, da sich durch die Neufassung des FSHG in 1998 Änderungen ergeben haben. Der Satzungsentwurf wurde in Anlehnung an diese Mustersatzung erstellt. Insbesondere die seit 1991 gestiegenen Personalkosten sowie die durch steigende Energie- und Wartungskosten geprägten steigenden Sachkosten machen eine Anpassung auch der Tarife notwendig.